

26. Bezieht der durch §§. 13, 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 den inländischen Produzenten und Handeltreibenden gewährte Schutz ihres Namens und ihrer Firma gegen widerrechtliche Bezeichnung von Waren oder deren Verpackung sich auch auf eine mit Rücksicht auf das Idiom einer fremden Sprache gewählte abweichende Schreibart des Namens oder der Firma?

I. Civilsenat. Urth. v. 27. Mai 1889 i. S. M. & Co. (Bekl.) w.  
L. (Rl.) Rep. I. 87/89.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die beklagte Handelsgesellschaft M. & Co., welche ihren Sitz in Dresden hat, hat am 23. August 1888 bei dem dortigen Amtsgerichte eine Schutzmarke für musikalische Instrumente und deren Verpackung angemeldet, welche außer dem Worte „Trademark“ die Abbildung zweier Zweige, dazwischen ein mit Pierraten versehenes „L.“ und darüber das Wort „Lowendall“ enthält. Diese Schutzmarke ist auch in das Zeichenregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Schon vorher hatte Alfred M., Teilhaber der beklagten Gesellschaft, einen den Namen „Lowendall“ enthaltenden Stempel anfertigen lassen, und er hat zugeständenermaßen — angeblich jedoch nur auf Verlangen der Besteller — Geigen, welche er für die beklagte Firma nach Amerika versandte, mit dem Abdrucke dieses Stempels bezeichnet.

Der ebenfalls in Dresden wohnhafte Kläger Louis Löwenthal in Firma L. Löwenthal, welcher schon seit längeren Jahren, nach dem Zugeständnisse der Beklagten seit 1883, ebenfalls ein Geschäft mit Geigen und anderen musikalischen Instrumenten betrieben hat, in dem der Mitbeklagte M., bevor derselbe sich zu Anfang des Jahres 1888 mit dem Mitbeklagten C. in Glasgow unter der Firma M. & Co. in Dresden etablierte, Reisender gewesen ist, bezeichnet nun, wie beklagterseits nicht bestritten wird, die von ihm gefertigten, zum Versand nach England und Amerika bestimmten Geigen ebenfalls mit Zetteln, auf denen „Louis Lowendall fecit Dresdae 18.“ gedruckt ist, und auf welchen sich ferner ebenfalls ein von Zweigen umgebenes „L.“ befindet und auch noch das Wort „Lowendall“ geschrieben ist, wie denn der Kläger auf den von ihm hergestellten Geigen das Wort „Lowendall“ und das „L.“ auch noch anderweitig anbringt. Kläger erklärt dies damit, daß er seinen besten Absatz in England und Amerika habe, und sein Name der dortigen, englisch redenden Bevölkerung in der Aussprache unbequem gewesen sei, weshalb er sich die Umwandlung seines Namens in „Lowendall“ habe gefallen lassen; er werde auch, wie er durch vorgelegte Urkunden bescheinigt, von seinen dortigen Geschäftsfreunden „Lowendall“ genannt, bekomme die unter diesem Namen eingehenden Briefe von der Post ausgehändigt und habe auf denselben bereits im Jahre 1877 eine Schutzmarke, in welcher dieses Wort vorkommt, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangt. Mit der Erklärung, daß er wegen des von ihm behaupteten Mißbrauches seines Namens und seiner Firma seitens der Beklagten gegen diese Klage zu erheben beabsichtige, hat Kläger zur Vermeidung weiterer Schäden den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin beantragt, daß den Beklagten bei Strafe untersagt werde, den Namen „Lowendall“ zur Bezeichnung ihrer Waren oder deren Verpackung zu gebrauchen oder so bezeichnete Waren und Verpackungen feilzuhalten und in Verkehr zu bringen. Obwohl die Beklagten dem Kläger das Recht zu diesem Antrage bestritten haben, ist demselben durch das Urteil erster Instanz entsprochen und die dagegen von den Beklagten eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die gegen das oberlandesgerichtliche Urteil von den Beklagten eingelegte Revision erscheint als begründet.

Die Entscheidung der Vorinstanzen beruht zunächst auf der An-

nahme, daß der Kläger für seinen Namen auch in der von ihm in England und Nordamerika gebrauchten Form „Lowendall“ den im §. 13 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 vorgesehenen Schutz beanspruchen könne. Es wird nämlich ausgeführt, der Kläger, ein inländischer Produzent und Handeltreibender, sei in England und Nordamerika unter dem Namen „Lowendall“, mit welchem er seine Geigen bezeichnet, bekannt, und wenn der Mitbeklagte M. nach Amerika versandte Geigen ebenfalls mit diesem Namen bezeichnet habe, müsse angenommen werden, daß mit dieser Bezeichnung der Name des Klägers wiedergegeben sei. Die Umänderung desselben sei keine solche, daß man sagen müsse, der Name „Lowendall“ sei nicht mehr derselbe wie „Löwenthal“. Denn es handle sich nicht darum, daß Kläger seinen eigentlichen Namen aufgegeben und den Namen „Lowendall“ angenommen hätte, sondern nur um eine abweichende Schreibart im Verkehr mit englisch redenden Abnehmern der vom Kläger gefertigten Geigen aus dem Grunde, weil die englische Sprache den Umlaut des o nicht kenne und in ihr die Buchstaben th anders als im Deutschen ausgesprochen würden; auch würde bei Ersetzung des deutschen Wortes „Thal“ durch das entsprechende englische Wort „dale“ sich eine andere Aussprache des a als im Deutschen ergeben, während beim Gebrauche des Wortes „dall“ annähernd der nämliche Klang wie im Deutschen erzielt werde. Dergleichen geringfügige, auf besonderen Gründen beruhende Abweichungen in der Schreibweise eines Namens machten denselben nicht zu einem anderen. Der Einwand der Beklagten, daß der Name und die Firma des Klägers nicht „Lowendall“, sondern „Löwenthal“ laute, und daß nur der echte, nicht aber ein fingierter Name zu schützen sei, treffe nicht zu, da die Schreibweise „Lowendall“ nur dem englischen Idiom angepaßt sei und da ein Name nicht sowohl — wenigstens nicht zunächst — in Schriftzeichen, sondern vielmehr in einer bestimmten Zusammensetzung von Schalllauten bestehe, welche durch die zum Schreiben des Namens angewendeten Schriftzeichen fixiert werden solle. Der bestimmte Schall eines Namens könne bisweilen von Personen fremder Nationalität infolge ihrer besonderen Sprachgewohnheiten nicht ganz genau nachgeahmt werden und werde von ihnen mehr oder weniger modifiziert, ohne daß hierdurch ohne weiteres die Identität des betreffenden Namens in Frage gestellt erscheine, was insbesondere im vorliegenden Falle nicht zutrefte, wo

Kläger die Schreibweise seines Namens nur ganz unwesentlich und zu dem glaubhaften Zwecke verändert habe, um bei seinen englisch redenden Kunden eine der korrekten deutschen Aussprache dieses Namens möglichst nahe kommende Aussprache zu erzielen. Hierfür spreche auch der §. 18 des Markenschutzgesetzes, denn obwohl nicht gesagt werden solle, daß zur Unterscheidung der Namen „Löwenthal“ und „Löwendall“ eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich sei, so gehe doch aus dieser Gesetzesbestimmung hervor, daß die Wiedergabe des Namens eines Anderen auch in abweichender Gestalt untersagt sei, was umsomehr angenommen werden müsse, wenn eine von dem Träger des Namens selbst angewendete abweichende Schreibweise benutzt werde, sobald nur infolge der letzteren der Name nicht zu einem ganz anderen werde.

Diese Ausführungen erweisen sich als rechtsirrtümlich.

Es ist zunächst davon auszugehen, daß Kläger gar nicht behauptet, er habe seinerseits ein Warenzeichen zur Eintragung in das Handelsregister seines Wohnsitzes Dresden angemeldet, während die beklagte Firma ein solches, unter anderem auch das Wort „Löwendall“ enthaltendes Zeichen dort angemeldet hat. Nach §. 8 des Markenschutzgesetzes steht ihr daher an sich das Recht zur ausschließlichen Benutzung des von ihr angemeldeten Warenzeichens zu, und daran ändert es auch nichts, daß laut einer vom Kläger vorgelegten Urkunde vom 8. Mai 1877 für „Louis Löwendall aus Dresden“ eine Schutzmarke, in welcher ebenfalls das Wort „Löwendall“ vorkommt, vom Patentamte der Vereinigten Staaten von Nordamerika eingetragen ist, da weder ein Fall der transitorischen Vorschrift des §. 9 des Gesetzes vorliegt, noch die Voraussetzungen behauptet sind, an welche der §. 20 des Gesetzes den Schutz von Ausländern knüpft.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 20 S. 367 u. Bd. 24 S. 80/81.

Das Markenschutzgesetz gewährt nun allerdings den inländischen Produzenten und Handelstreibenden in den §§. 13, 14, auch abgesehen von einem sie nach Maßgabe dieses Gesetzes etwa schützenden Warenzeichen, einen Schutz gegen denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung mit ihrem Namen oder ihrer Firma widerrechtlich bezeichnet, und dieser Schutz kann selbstverständlich auch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Dritte ein Warenzeichen angemeldet hat, welches widerrechtlich auch diesen Namen oder diese Firma enthält.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 24 S. 230.

Nach §. 18 des Markenschutzgesetzes soll dieser Schutz auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Weiter geht der Schutz, welchen das Gesetz gewährt, aber nicht, und die Vorinstanzen, welche nicht annehmen, daß zwischen dem von der beklagten Firma bei Bezeichnung ihrer Waren benutzten Worte „Lowendall“ und dem klägerischen Familiennamen „Löwenthal“ eine solche Ähnlichkeit im Sinne des §. 18 des Gesetzes bestehe, hätten daher zu dem Schlusse gelangen müssen, daß der Kläger nicht berechtigt sei, wegen behaupteten Mißbrauches seines Namens oder seiner Firma durch die Bezeichnung der Waren der beklagten Firma mit dem Worte „Lowendall“ Klage zu erheben, und daß mithin bei dem Mangel der Glaubhaftmachung eines dem Kläger zustehenden Anspruches, die Beklagten nach §. 13 des Gesetzes für nicht berechtigt zu erklären, diese Bezeichnung zu gebrauchen und die so bezeichneten Waren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten, auch die im gegenwärtigen Rechtsstreite mit Rücksicht auf diesen angeblichen Anspruch vom Kläger beantragte einstweilige Verfügung abzulehnen sei.

Die für die gegenteilige Ansicht angeführten Gründe sind nicht zutreffend. Mag sich auch die Annahme nicht beanstanden lassen, daß mit dem Worte „Lowendall“ der Name hat wiedergegeben werden sollen, unter welchem der Kläger in England und Nordamerika bekannt ist, so ist dies unerheblich, da in Wirklichkeit der Kläger nicht „Lowendall“, sondern „Löwenthal“ heißt. Der Name „Lowendall“ ist daher nicht sein Name, und nur für seinen Namen genießt er den gesetzlichen Schutz. Wenn die Vorinstanzen meinen, die Abweichung sei keine solche, daß man sagen müßte, der Name „Lowendall“ sei nicht mehr derselbe wie „Löwenthal“, so widerspricht dies ihrer eigenen Annahme, daß zur Unterscheidung der beiden Namen nicht einmal eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich sei, und wenn die Vorinstanzen sich zur Begründung ihrer Ansicht darauf berufen zu können glauben, es gehe doch auch aus dem §. 18 des Gesetzes hervor, daß die Wiedergabe des Namens eines Anderen auch in abweichender Gestalt untersagt ist, so liegt darin eine Verletzung dieser Gesetzesbestimmung, da dieselbe lediglich bei solchen Abänderungen des Namens Schutz verleiht, welche eben nur bei Anwendung besonderer

Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Mit Rücksicht darauf erscheint es auch unrichtig, wenn die Vorinstanzen nur eine geringfügige Abweichung in der Schreibweise des Namens des Klägers annehmen, durch welche dieser nicht zu einem ganz anderen werde. Denn im Sinne des Gesetzes kann als geringfügig nur eine solche Abweichung bezeichnet werden, welche sich ohne besondere Aufmerksamkeit nicht erkennen läßt. Ebensovienig kann es nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes in Betracht kommen, daß Kläger nicht etwa seinen eigentlichen Namen aufgegeben und statt dessen den Namen „Lovendall“ angenommen hat, sondern nur mit Rücksicht auf das englische Idiom und die englische Aussprache zur Erzielung annähernd desselben Klanges, welchen das Wort „Löwenthal“ in der deutschen Sprache hat, im Verkehre mit englisch redenden Abnehmern der von ihm gefertigten Geigen die Schreibart „Lovendall“ gebraucht. Denn abgesehen davon, daß das letztgedachte Wort im Englischen „Lauendall“ gesprochen wird, und daß der Name „Löwenthal“ zu dem gedachten Zwecke vielmehr in „Lovendall“ abzuändern gewesen wäre, würde es eine unzulässige Erweiterung des gesetzlichen Schutzes gegen widerrechtlichen Gebrauch des Namens der Gewerbetreibenden enthalten, wenn man diesen das Recht zusprechen wollte, für den Verkehr mit ihren, eine andere Sprache redenden Geschäftsfreunden eine abweichende Schreibweise ihres Namens anzuwenden und daraufhin zu verlangen, daß dies ebenfalls ihr Name sei. Kläger könnte sich dann z. B. im Verkehre mit Franzosen „Leubenthal“ nennen und auf diese Weise eine ganze Reihe von mehr oder weniger erheblichen Variationen seines Namens bilden, die sämtlich als sein Name anzusehen sein würden und daher ohne seine Einwilligung von anderen, nicht ebenfalls einen der betreffenden Variation entsprechenden Namen führenden Gewerbetreibenden zur Bezeichnung ihrer Waren nicht gebraucht werden dürften. Das kann aber unmöglich als dem Gesetzeswillen entsprechend erachtet werden, da vielmehr anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber bei seinen Bestimmungen vor Augen gehabt hat, daß Familiennamen (wie auch Firmen) eine Individualisierung bezwecken und deshalb auch im internationalen Verkehre stets in derselben Weise geschrieben zu werden pflegen und jedenfalls zu schreiben sind, gleichviel wie sich ihre Aussprache je nach dem betreffenden fremden Idiom gestalten mag, und ob dieselbe Personen der

betreffenden fremden Nationalität überhaupt möglich ist. Wenn umgekehrt das Berufungsgericht bei dem Namen nicht die Schreibweise, sondern die Aussprache für das Wesentliche erachtet, weil ein Name nicht, wenigstens nicht zunächst, in Schriftzeichen, sondern vielmehr in einer bestimmten Zusammensetzung von Schalllauten bestehe, welche durch die zur Schreibung des Namens angewendeten Schriftzeichen nur fixiert werden solle, so erscheint dies nicht als zutreffend. Denn die Schriftzeichen haben zwar die Bestimmung, den Klang gesprochener Worte auszudrücken, dieselben dadurch erkennbar zu machen und auf diese Weise auch ohne Benutzung des Sprach- und Gehörvermögens Mitteilungen zu ermöglichen, was auch in Bezug auf Namen keinem Zweifel unterliegen kann. Allein dies kann unmöglich ins Gewicht fallen, wenn es sich — wie beim Markenschutzgeseze — um eine Bezeichnung von Waren oder deren Verpackung handelt, welche durch Vermittlung nicht des Gehör-, sondern des Gesichtsinnes bewirkt wird, und bei welcher es daher nur maßgebend sein kann, wie die Zeichen — und mithin auch die als solche benutzten Worte oder Namen — sich dem Auge darstellen. Für die Frage, ob eine Warenbezeichnung den Namen einer bestimmten Person wiedergibt, kann daher nur die Schreibweise des Namens, und zwar diejenige, in welcher die betreffende Person zur Führung des Namens berechtigt ist, maßgebend sein, nicht aber der Schall oder Klang, welcher sich je nach den verschiedenen Idiomen der Lesenden aus den betreffenden Schriftzeichen beim Sprechen ergibt.

Hat hiernach das Berufungsgericht aus rechtsirrthümlichen Erwägungen angenommen, daß der Kläger auf Grund des §. 13 des Markenschutzgesezes wegen des Gebrauches des Wortes „Lovendall“ bei der Bezeichnung der Weigen des Beklagten zur Klage berechtigt sei, so rechtfertigt sich diese Annahme auch nicht etwa dadurch, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichtes die Beklagten diese Bezeichnung lediglich gewählt haben, um dem Kläger durch dieselbe bei seinen englisch redenden Abnehmern unlautere Konkurrenz zu machen. Denn nach dem Markenschutzgeseze, welches den Schutz der Warenzeichen für das Deutsche Reich einheitlich und erschöpfend geregelt hat, ist weder eine solche Absicht und die dadurch bezweckte thatsächliche Schädigung des Klägers, noch der Gesichtspunkt einer Täuschung des Publikums für sich allein zur Begründung eines Rechtsanspruches geeignet.

---

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 67 flg., Bd. 17 S. 101 flg., Bd. 18 S. 93 flg. und Bd. 20 S. 71 flg."

Es war daher schon aus vorstehenden Gründen das angefochtene Urteil aufzuheben und auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, daß die erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben wird." . . .